

nach wie vor auf seiner Traktandenliste behält, bin ich mit der Umwandlung einverstanden.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

89.033

**Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen  
mit der Bundesrepublik Deutschland**  
**Sécurité sociale. Convention complémentaire  
avec la République fédérale d'Allemagne**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 26. April 1989 (BBl II, 513)  
Message et projet d'arrêté du 26 avril 1989 (FF II, 497)

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1989  
Décision du Conseil national du 21 septembre 1989

*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

**Gadient, Berichterstatter:** Das geltende, 1975 erstmals angepasste Abkommen über Soziale Sicherheit mit der Bundesrepublik Deutschland ordnet die Versicherungspflicht und Leistungsberechtigung in den Bereichen Rentenversicherung (AHV/IV), Unfallversicherung und Familienzulagen und erleichtert in der Krankenversicherung gegenseitig den Versicherungsbeitritt. Seit der ersten Anpassung von 1975 sind in beiden Ländern in verschiedenen Sozialversicherungsbereichen gewichtige Änderungen eingetreten. Schweizerischerseits wurden die AHV und die IV teilweise und die Unfallversicherung vollständig neu geregelt. In der Bundesrepublik Deutschland kam es vor allem in der Rentenversicherung zu wichtigen Anpassungen, insbesondere bei der Hinterbliebenenvorsorge, beim Erwerb des Anspruchs auf Invalidenrente und bei der Rentenberechnung. Eine für die Schweiz bedeutende Einschränkung betrifft die Auszahlung von Leistungen mit der Folge, dass gewisse deutsche Renten nur noch im Inland gewährt werden.

Bisher war die Krankenversicherungsregelung zwischen den beiden Ländern lediglich auf Uebertrittserleichterungen beschränkt. Uebergeordnete Ueberlegungen – europäischer Integrationsprozess, Vermeidung einer Isolierung unseres Landes im Sozialversicherungsbereich, Erhaltung der Attraktivität der Schweiz als Fremdenverkehrsland – machen es unerlässlich, die bisherige Krankenversicherungsregelung durch einen vollumfänglichen Einbezug dieser Versicherung unter Einschluss der gegenseitigen Leistungshilfe zu ersetzen. Das Zweite Zusatzabkommen berücksichtigt die in den beiden Vertragsstaaten seit 1975 eingetretenen Neuerungen und wirkt insbesondere dort, wo diese Neuerungen zu Verschlechterungen auf bilateraler Ebene geführt haben, soweit wie möglich korrigierend. Das Zweite Zusatzabkommen bringt auf schweizerischer Seite im Bereich der Krankenversicherung Mehrkosten im Umfang von jährlich 100 000 Franken. Bei der IV wird es im Zusammenhang mit der ergänzenden Bestimmung über die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen der IV an deutsche Kinder, die in einem Drittstaat invalid geboren werden, nur in seltenen Fällen neu zu einem Leistungsanspruch führen. Es ergeben sich hier somit keine ins Gewicht fallenden zusätzlichen Belastungen.

Nun ist aus Aertzekreisen nach unserer Kommissionssitzung noch kritisiert worden, dass die vorgesehene Leistungshilfe auf dem krassen Ungleichgewicht von 50 bis 60 Millionen Bundesdeutschen gegen 6 Millionen Schweizer basiere. Es ist kritisiert worden, die ganze Angelegenheit beziehe sich in allererster Linie auf den Tourismus. Es sei davon auszugehen,

dass der Tourismus eine privatwirtschaftliche Angelegenheit sei und es auch bleiben solle. Die Grundleistungen einer Sozialversicherung, welche diesen Namen überhaupt noch verdiene, brauchten Risiken des Tourismus – insbesondere der Wintersportrisiken – nicht *eo ipso* abzudecken.

Ich habe diese Stellungnahme pflichtgemäss dem Bundesamt für Sozialversicherung noch unterbreitet. Die Antwort ist nach meinem Dafürhalten überzeugend: Es wird darauf hingewiesen, dass die unterschiedliche Bevölkerungszahl der vertragschliessenden Staaten beziehungsweise die Zahl der möglichen Nutzniesser des Vertrages nicht ausschlaggebend sein könne. Die Sozialversicherung dürfe nicht für sich alleine betrachtet werden. Sie sei letztendlich Teil des ganzen Wirtschaftsgefüges. Namentlich angesichts der wirtschaftlichen Verflechtung der Schweiz mit dem europäischen Raum und des bestehenden weitergehenden Integrationswillens könne die schweizerische Sozialversicherung nicht isoliert behandelt werden, so als bestünde diese Interdependenz nicht.

Ich verzichte darauf, Sie noch eingehender über die Stellungnahme zu den Fragen der Belastung des Steuerzahlers zu informieren. Wenn Sie es wünschen, werde ich es noch nachholen.

*Vielleicht lediglich noch zum Thema Tourismus: Die Versicherungsdeckung des Tourismus ist nicht das Ziel, sondern lediglich eine Auswirkung dieser neuen Regelung.*

Es wird in der Botschaft gesagt, es gehe vor allem auch darum, im Sozialversicherungsbereich mit seinen vielfältigen Zusammenhängen sicherzustellen, dass unser Land nicht ins Abseits gerate. Die Neuregelung ist im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses wichtig, weil dadurch eine bedeutende Lücke geschlossen wird. Die EG-Staaten sehen nämlich unter sich aufgrund der einschlägigen Verordnungen eine umfassende, das heisst über die vorliegende bilaterale Regelung mit der BRD hinausgehende Aushilfe vor. Sie haben – gemäss Bestätigung des Bundesamtes für Sozialversicherung – auch mit den meisten Efta-Staaten entsprechende Regelungen abgeschlossen, und auch die Efta-Staaten sehen unter sich mit Ausnahme der Schweiz derartige gegenseitige Regelungen vor. Die Schweiz ist praktisch das einzige Land, das bisher nicht mitgemacht hat.

Der Nationalrat hat am 21. September 1989 dieser Vorlage diskussionslos und einstimmig zugestimmt. Die einstimmige Aussenwirtschaftskommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss betreffend das Zweite Zusatzabkommen über Soziale Sicherheit mit der Bundesrepublik Deutschland zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2**  
**Titre et préambule, art. 1, 2**

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes

30 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

## **Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland**

## **Sécurité sociale. Convention complémentaire avec la République fédérale d'Allemagne**

|                     |  |
|---------------------|--|
| In                  | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung     |
| Dans                | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale    |
| In                  | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr                | 1989   |
| Année               |  |
| Anno                |  |
| Band                | V  |
| Volume              |  |
| Volume              |  |
| Session             | Wintersession                                |
| Session             | Session d'hiver                              |
| Sessione            | Sessione invernale                           |
| Rat                 | Ständerat                                    |
| Conseil             | Conseil des Etats                            |
| Consiglio           | Consiglio degli Stati                        |
| Sitzung             | 09   |
| Séance              |  |
| Seduta              |  |
| Geschäftsnummer     | 89.033                                       |
| Numéro d'objet      |  |
| Numero dell'oggetto |  |
| Datum               | 12.12.1989 - 17:00                           |
| Date                |  |
| Data                |  |
| Seite               | 785-785                                      |
| Page                |  |
| Pagina              |  |
| Ref. No             | 20 018 248                                   |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.